

823

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Taunus“

Vom 19. Juli 2005

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Taunus“ vom 19. November 2001 (StAnz. S. 4466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2003 (StAnz. S. 2136), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 bis 5) im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,  
obere Naturschutzbehörde,  
Wilhelminenstraße 1—3,  
64283 Darmstadt,

dem  
Kreis Ausschuss des  
Rheingau-Taunus-Kreises,  
untere Naturschutzbehörde,  
Heimbacher Straße 7,  
65307 Bad Schwalbach

und dem  
Magistrat der  
Landeshauptstadt Wiesbaden,  
untere Naturschutzbehörde,  
Luisenstraße 23,  
65185 Wiesbaden.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 bis 5) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 19. Juli 2005

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke  
Regierungspräsident

StAnz. 32/2005 S. 3106

Anlage 1

## Übersichtskarten zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Taunus“

Vom 19. Juli 2005

Auszüge aus Top. Karten Nr.: L 5912, L 5914 und L 6112

Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 05-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte 1 — Gemeinde Hohenstein, Ortsteil Breithardt

Karte 2 — Stadt Rüdesheim am Rhein, Stadtteil Aulhausen

Karte 3 — Gemeinde Schlangenbad, Ortsteil Niederglabach

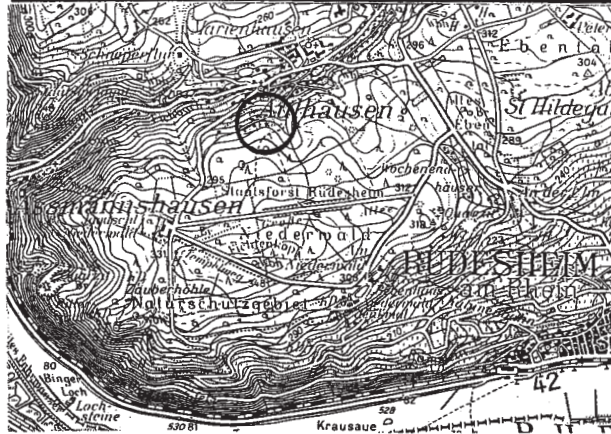
Karte 4 — Gemeinde Schlangenbad, Ortsteil Obergladbach

Karte 5 — Gemeinde Schlangenbad, Ortsteil Wambach

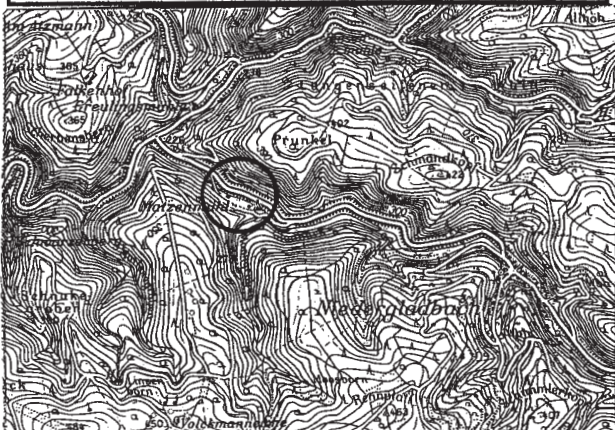
Karte 1



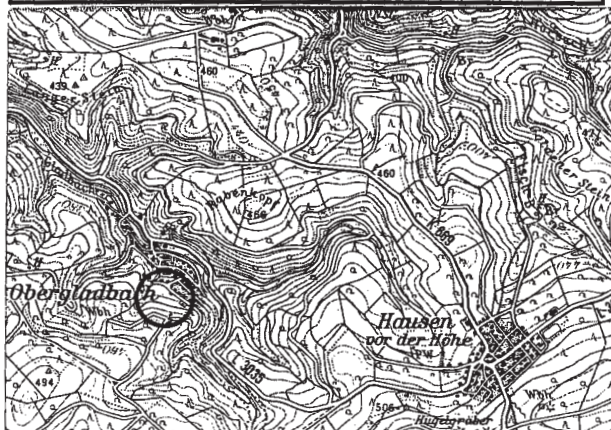
Karte 2



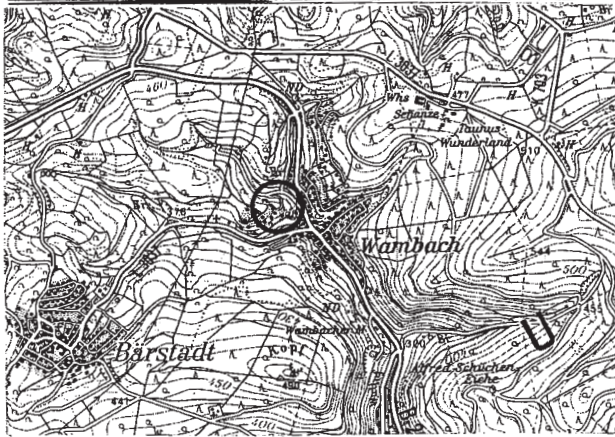
Karte 3



Karte 4





**Karte 5****824****Vorhaben der Gemeinde Mossautal;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Gemeinde Mossautal beabsichtigt, Grundwasser in einer Menge von bis zu 70 000 m<sup>3</sup>/a aus der Quelle Schmerzbach in der Gemarkung Fürther Centwald, Flur 3, Flurstücke 1/2, 1/6 für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass die oben genannten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, 21. Juli 2005

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Darmstadt  
IV/Da 41.1 — 79 e 04 (7) — moss — 3/6 — U  
*StAnz. 32/2005 S. 3107*

**825****Vorhaben der Kissel GmbH & Co. KG, Bad Nauheim;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Kissel GmbH & Co. KG hebt in ihrem Basaltlavatagebau „Bingenheim“ in Bingenheim Grundwasser, um die Rohstoffgewinnung im unteren Basaltlager zu ermöglichen. Die Wasserhaltung ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Der Tagebau befindet sich in der Gemeinde Echzell, Gemarkung Bingenheim, Flur 6.

Für dieses Vorhaben war nach § 78 in Verbindung mit Nr. 3.1 der Anlage 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durch das Regierungspräsidium Darmstadt hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Genehmigungszeitraum nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, 20. Juli 2005

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
IV/WI 44 — 702 — 79 b — 1/23/1  
*StAnz. 32/2005 S. 3107*

**826****Vorhaben des Wasserverbandes Mümling, Odenwaldkreis;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Wasserverband Mümling, Sitz Landratsamt Erbach, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach, beabsichtigt die Aktivierung von Retentionsraum (Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens). Die Maßnahme ist in der Gemarkung Zell der Stadt Bad König, Fluren 6 und 7, vorgesehen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 3. April 2002 (BGBl. I S. 1193) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes in der Neufassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I S. 10), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Wassergesetzes an europarechtliche Vorgaben und zur Änderung des Hessischen Naturschutzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305 ff.), zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, 22. Juli 2005

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Darmstadt  
IV/Da 41.2 — 79 k 02/03 — Zell — Bd. 1  
*StAnz. 32/2005 S. 3107*

**827**

KASSEL

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 15. Juli 2005 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 1. Februar 2005, ergänzt am 8. März 2005, wird der

**ABO Wind AG, Hirtenstraße 26, 65193 Wiesbaden**

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 34519 Diemelsee, Außenbereich, Gemarkung Flechtdorf, Flur 3, Flurstück 9/4, eine Windkraftanlage inklusive Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage mit 1,5 MW Leistung, 85 m Nabenhöhe und 77 m Rotordurchmesser an dem gemäß Antragsunterlagen (Kapitel 5) ausgewiesenen Standort einschließlich Trafostation, Kranstellplatz, Zuwegung und Kabelverbindung wie in Kapiteln 5 und 19 der Antragsunterlagen dargestellt.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von zwei Jahren verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Windkraftanlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 4 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865), in Verbindung mit Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) in der Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1 687) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG in der Fassung vom 11. Dezember 2002 (GVBl. I S. 773). Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.